

L 5 AS 1480/10 B ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

5
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 96 AS 20360/10 ER

Datum
29.07.2010
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 5 AS 1480/10 B ER

Datum
07.09.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Ein bestandskräftiger Ablehnungsbescheid steht der Gewährung von Leistungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entgegen. Daran ändert allein die Möglichkeit der Durchbrechung der Bestandskraft im Ergebnis eines noch nicht abgeschlossenen Überprüfungsverfahrens nichts.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 29. Juli 2010 wird zurückgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Die vom 10. August 2010 datierende Beschwerde der Antragstellerin gegen die Zurückweisung ihres Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vom 29. Juni 2010 hat keinen Erfolg. Nachdem der Antragsgegner auf den Überprüfungsantrag der Antragstellerin vom 29. Juli 2010 hin den Sanktionsbescheid vom 20. Mai 2010, der Grundlage für die Absenkung der Leistungen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 2010 war, mit Bescheid vom 10. August 2010 aufgehoben und eine entsprechende Nachzahlung veranlasst, dem Begehren der Antragstellerin also vollumfänglich entsprochen hat, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, so dass die Beschwerde unzulässig geworden ist. Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in der entsprechenden Anwendung von [§ 193 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie trägt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren war in Anwendung von [§ 73a SGG](#) in Verbindung mit [§§ 114 ff](#) Zivilprozessordnung (ZPO) mangels Erfolgsaussicht abzulehnen. Für die Zeit vor Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses kann insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des angegriffenen Beschlusses verwiesen werden. Die Auffassung, ein Antrag auf die einstweilige Gewährung bestandskräftig abgelehnter Leistungen sei schon dann nicht unzulässig, wenn die Möglichkeit der Durchbrechung der Bestandskraft des Ablehnungsbescheids im Ergebnis eines noch nicht abgeschlossenen Überprüfungsverfahrens bestehe (so LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. Februar 2009 - [L 25 AS 70/09 B ER](#), zitiert nach juris), hält der Senat nicht für vertretbar (vgl auch die Beschlüsse des Senats vom 16. November 2009 - [L 5 AS 1673/09 B ER](#) - und vom 10. März 2006 - [L 5 B 56/06 AS ER](#); ebenso LSG Bayern, Beschluss vom 5. Februar 2009 - [L 11 AS 20/09 B ER](#); LSG Thüringen, Beschluss vom 30. Oktober 2008 - [L 9 AS 626/08 ER](#); LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Juni 2007 - [L 7 AS 2050/07 ER-B](#); LSG Saarland, Beschluss vom 11. August 2005 - [L 9 B 4/05 AS](#); alle zitiert nach juris). Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2010-10-21